Rahmenvertrag
über Beratungsleistungen im Fachbereich
Surge – Urban WASH für die
operative Internationale Zusammenarbeit des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz e.V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachstehend als Auftraggeber bezeichnet -

schließt mit

N.N.

- nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet -

den nachfolgenden Vertrag.

Präambel

In seiner internationalen Zusammenarbeit trägt das DRK dazu bei, dass die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der jeweiligen Zielgruppen und der Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften so gestärkt werden, dass sie in die Lage versetzt werden, akute Notlagen infolge von Krisen, gewaltsamen Konflikten oder Naturkatastrophen zu bewältigen und sich rasch wieder zu erholen, ohne langfristige Entwicklungsperspektiven zu gefährden.

Bei der Stärkung von Resilienz in den Projekten des DRK handelt es sich um einen übergreifenden und integrierten Ansatz, der die jeweiligen sektoralen DRK Schwerpunkte kontextspezifisch miteinander verbindet. Neben den DRK Kernkompetenzen Nothilfe im Krisen-, Konflikt- und Katastrophenfall, Schaffung von Unterkünften und sozialer Infrastruktur, Katastrophenvorsorge und Verbesserung von Lebensgrundlagen (Livelihood) handelt es sich beim Sektor Gesundheit, Wasser- Sanitärversorgung und Hygiene (WASH) um einen weiteren zentralen Arbeitsbereich in der internationalen Zusammenarbeit des DRK.

Im Bereich 6 (Internationale Zusammenarbeit) im DRK Generalsekretariat (GS) in Berlin werden die regionalen Sachgebiete (SG) Afrika, MENA, Asien/Europa/Zentralasien und Lateinamerika durch das SG Sofort- und Nothilfe in der Projektentwicklung, Antragsausarbeitung und Projektimplementierung durch entsprechende fachliche Beratung und Weiterbildungen (z.B. Trainings) unterstützt.

Hier besteht der Bedarf an einer entsprechenden Surge Capacity, d.h. bei Bedarf ergänzende Ressourcen im Fachbereich Surge – Urban WASH mit all ihren Verknüpfungen zu anderen Themen und Sektoren, welche über diese Rahmenbeauftragung sichergestellt werden soll.

§ 1 Leistungsbeschreibung

(1) Durch die beratende Tätigkeit des Auftragnehmers im Fachbereich Surge – Urban WASH für den Bereich ‚Internationale Zusammenarbeit' sollen Bedarfsspitzen abgedeckt werden.

Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers ergeben sich dabei insbesondere aus den generellen Terms of Reference, die als Anlage 1 Vertragsbestandteil werden.

(2) Art, Umfang und Zeitrahmen der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers im konkreten Auftrag ergeben sich weiterhin aus den Vereinbarungen zu einzelnen Aufträgen, denen grundsätzlich gesonderte projektbezogene Terms of Reference zu Grunde liegen.

(3) Der WASH Manager im Sachgebiet Sofort- und Nothilfe koordiniert hierbei die Tätigkeiten des Auftragnehmers. Der genaue Ablauf der Einbindung wird in den Terms of Reference geregelt.

§ 2 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer befolgt als Consultant die Regeln des "Rules of Conduct for staff and volunteers of the GRC on mission", das als Anlage 2 Vertragsbestandteil wird.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anweisungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung unmittelbar zu beachten. Dies gilt insbesondere für sicherheitsrechtliche Anweisungen. Der Anweisung des Aufraggebers, die sofortige Ausreise aus einem Projektland zu verwirklichen, wenn es nach dessen Bewertung die Sicherheitslage erfordert oder dadurch Schaden von der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung abgewendet werden kann, hat der Auftragnehmer unmittelbar Folge zu leisten.

(3) Der Auftragnehmer beantragt Visa für seine zur Auftragserfüllung notwendigen Dienstreisen selbst. Entsprechendes gilt für die Buchung von Flügen oder anderen Reisemitteln.

§ 3 Vergütung / Kostenersatz

(1) Das maximale Rahmenvertragsvolumen wird, für die gesamte Vertragslaufzeit, auf maximal 200'000 EUR (netto) festgelegt.

(2) Grundsätzlich gilt eine Vergütung von … Euro zzgl. Mehrwertsteuer pro Tag für den Beratungseinsatz.

(3) Für Beratungseinsätze, die eine Reisetätigkeit ins Ausland erfordern, werden die Übernahme der Visa-Beantragung, der Abschluss eines Auslands-Versicherungsschutzes sowie die Organisation von Flügen (Economy Class) und anderen Reisemitteln kontextabhängig im Einzelfall und nach Absprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entschieden.

(4) Im Rahmen des Beratungseinsatzes anfallende Reisekosten werden vom DRK auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Tagegelder/per diem werden hierbei nicht gewährt. Leistungen zur Gewährleistungen der Tropentauglichkeit (Impfungen etc.) werden nicht erstattet.

(5) Für die Abrechnung der Beratungsdienstleistungen sind Sammelrechnungen zur Gesamtabrechnung mehrerer in einem bestimmten Zeitraum erfolgter Beratungsdienstleistungen

möglich. Als Zeitraum für Sammelrechnungen wird zunächst 3 Monate festgelegt. Bei der entsprechenden Abrechnung sind die jeweiligen Originalbelege einzureichen.

(6) Die Vergütung wird 14 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Beweislast für die Mängelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.

§ 4 Kündigungsrecht

(1) Dieser Rahmenvertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet nach Ablauf von 12 Monaten.

(2) Der Vertrag verlängert sich zweimalig automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht 3 Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Sind zum Zeitpunkt des Zugangs einer Kündigung einzelne Aufträge noch nicht abgeschlossen, so sind diese unabhängig von der Beendigung des Rahmenvertrages fachgerecht und zeitgerecht zu Ende zu führen, wenn der Aufraggeber dies wünscht.

(3) Ansonsten kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

(4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer nur einen anteiligen Anspruch auf die in § 3 Absatz 2 geregelte Vergütung, sollten bereits beauftragte Projekte entgegen der Bestimmung in Absatz 2 nicht zu Ende geführt werden. Die Höhe des anteiligen Anspruchs bestimmt sich nach dem Stand der Projektdurchführung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Bereits zu viel abgerechnete Vergütungsleistungen sind vom Auftragnehmer zurückzuzahlen.

(5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 3 Absatz 2 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.

§ 5 Außerordentliche Berichtspflichten

(1) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.

(2) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

§ 6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des jeweiligen Auftrages und in vorheriger Abstimmung mit dem DRK-Generalsekretariat Medienberichterstattung zu machen. Kommentare und Meinungsäußerungen, die die Reputation der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen. Dies betrifft vor allem aber nicht ausschließlich diskriminierende, religiöse oder politische Äußerungen. Bei generellen Anfragen zur allgemeinen Situation in einem Land ist an die Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft, an die Vertretung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder im Falle eines bewaffneten Konfliktes an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vor Ort zu verweisen.

§ 7 Nutzungsrechte / Geistiges Eigentum

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderruflich räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte an den in § 1 näher beschriebenen Leistungen/Leistungsergebnissen ein. Dies schließt das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 auch sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen einzuräumen. Dies umfasst auch sämtliche verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen.

§ 8 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.

(2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftragsgeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.

(4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 9 Datenschutz / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Angelegenheiten des DRK und der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung wird er auf seine Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen erstrecken.

§ 10 Herausgabepflicht

Bei Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm übergebenen Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 11 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 12 Qualifizierte Schriftformklausel

Jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag kein Dienstverhältnis im Sinne des Arbeits-, Versicherungs- und Steuerrechts begründet wird. Der Auftragnehmer ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert, sondern koordiniert seine Tätigkeit mit dem Auftraggeber rein projektbezogen gemäß § 1 Absatz 3.

(2) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit selbstständig aus und teilt seine Arbeitszeit frei ein. Sind innerhalb von Aufträgen/Projekten bestimmte Abläufe/Termine einvernehmlich geplant und abgestimmt, so sind vereinbarte Termine jedoch einzuhalten. Nach Ende eines einzelnen Auftrages wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen, ob und wann er ggf. für weitere Aufträge wieder zur Verfügung steht.

(3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Anlagen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag oder seine Anlagen als lückenhaft erweisen. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den	....., den
.....	.....
DRK Generalsekretariat	N.N.

Anlage 1 Terms of Reference

Anlage 2 Code of Conduct